

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde B__ vom 27.11.2025, GZ: 027/2025/12-MM, betreffend Abweisung des Antrags auf Zugang zu Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch dahingehend geändert wird, dass das Datum des Antrags auf „11.11.2025, spezifiziert mit Antrag vom 19.11.2025“ geändert wird.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 11.11.2025 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Gemeinde B__ Informationen über das Gst. Nr. eee, EZ aaa, KG B__, auf dem sich ein konsenslos errichtetes Bauwerk befinde. Zum Zwecke der Herstellung eines gesetzmäßigen Zustands (Abriss des Bauwerks oder Rückbau nach der bewilligten Form „Carport“ durch Entfernung sämtlicher Seitenwände) solle die bB konkrete Maßnahmen nennen, die in naher Zukunft vorgenommen werden; die Konsenslosigkeit sei der bB seit Jahren amtsbekannt. Begründend führte der Bf weiter aus, dass er als Eigentümer des Nachbargrundstücks ein rechtliches Interesse an vergangenen und künftigen behördlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands habe.

I.2. Mit Schreiben vom 18.11.2025 wurde dem Bf mitgeteilt, dass es sich bei den begehrten Informationen nicht um Informationen iSd § 2 IFG handle, da diese allein auf zukünftiges behördliches Handeln bezogen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 19.11.2025 führte der Bf erneut an, dass er als Nachbar ein rechtliches Interesse an Informationen über das konsenslos errichtete Bauwerk am benachbarten Grundstück habe und formulierte seinen Antrag neu aus. Die Gemeinde habe diesen Begehren unverzüglich zu entsprechen, weil sie mit mehr als 4.000 Einwohnern im Anwendungsbereich des IFG liege.

I.4. Mit gegenständlichem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde B__ (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 27.11.2025, GZ: 027/2025/12-MM, wurde das Informationsbegehren des Bf mit der Begründung abgewiesen, dass sich die Anfrage auf baupolizeiliche Verfahren beziehe, in denen allein der Grundeigentümer Parteistellung beanspruchen könne. Das Informationsbegehren komme im Ergebnis einer Akteneinsicht gleich, die durch das IFG gerade nicht garantiert werde. Zudem könne die Information nicht zugänglich gemacht werden, weil diese überwiegenden berechtigten Interessen iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG zuwiderlaufe.

I.5. Mit Schreiben vom 10.12.2025 wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dem „Carport“ liege ein Bauanzeigeverfahren zugrunde, welches aber als Garage mit geschlossenen Seitenwänden und zusätzlichem Anbau ausgeführt worden sei, dessen Beschaffenheit nicht den einschlägigen bautechnischen Vorschriften entspreche. Dieser Umstand sei der bB sowie auch sämtlichen Nachbarn zumindest seit 2019 bekannt gewesen. Der Bf habe deswegen auch bereits die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands bei der bB angeregt; ebenfalls wurde Akteneinsicht beantragt, aber durch den Bescheid

der bB vom 19.11.2025, GZ: 131-8-7/2025-BM, mit der Begründung abgewiesen, dass nur der Anzeiger im Anzeigeverfahren Parteistellung habe. Aus diesem Grund verlange er nun Information über die zurückliegenden baubehördlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, etwaige Abriss- bzw. Rückbaubescheide, die Verhängung (und Vollziehung) von Beugestrafen sowie die datumsmäßige Auflistung der Maßnahmen (und ihren Erfolg) sowie auch über den Zeitpunkt, ab dem die bB Kenntnis von der Konsenslosigkeit gewonnen habe. Der Bf betont weiters, dass § 16 IFG nicht zur Anwendung komme, da sich das Auskunftsbegehren nicht auf den Inhalt des Anzeigeverfahrens beziehe, sondern auf die baupolizeilichen Maßnahmen gegen ein Bauwerk, welches einer breiteren Öffentlichkeit bereits als „Schwarzbau“ bekannt sei.

I.6. Mit Schriftsatz vom 18.12.2025 wurde der Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage zu klären ist. Die Einvernahme der Verfahrensbeteiligten oder – wie beantragt – die Durchführung eines Ortsaugenscheins lässt demgegenüber keine weitere Klärung der Sache erwarten. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Eigentümer des Gst. Nr. ddd, EZ aaa in der KG B___. Dieses Grundstück liegt südlich neben dem Gst. Nr. eee, auf dem sich jenes – wie behauptet konsenslose – Bauwerk befindet, welches Gegenstand des Informationsbegehrens ist [Behördenakt; DORIS; Verantwortung Bf].

II.2.2. Dem Bf nach handelt es sich beim Bauwerk am Gst. Nr. eee, EZ aaa, KG B___, um einen „Schwarzbau“ und begehrt er mit Antrag vom 11.11.2025, konkretisiert mit Antrag vom 19.11.2025, wie folgt:

- „• Wann und wenn ja, welche konkreten baubehördlichen Maßnahmen sind zurückliegend zur Durchsetzung eines gesetzmäßigen Zustandes durch die Marktgemeinde B___ gesetzt worden. Etwa durch den Abriss dieses Bauwerkes, oder zumindest den

Rückbau in die meiner Information nach bewilligte Form ‚Carport‘ (d.h. Alle Seitenwände und der seitliche Anbau sind zu entfernen.)

- Ist zurückliegend ein Abrissbescheid bzw. ein Rückbaubescheid ergangen. Wenn ja, hat es zur Durchsetzung bereits behördliche Ersatzvornahmen oder zumindest deren Androhung gegeben?
- Weiteres wird um Mitteilung gebeten, ob Beugestrafen gegen den Verpflichteten ausgesprochen und vollzogen worden sind.
- Beantragt wird ausdrücklich eine datumsmässige Auflistung, wann welche behördliche Maßnahme gesetzt worden ist und welchen Erfolg diese Maßnahme gebracht hat.
- Abschließend noch die Mitteilung, seit wann der gesetzwidrige Zustand bei der Gemeinde bekannt ist.“

[Zitierung im Wortlaut; Hervorhebungen nicht übernommen; Antrag ON4 Behördenakt]

II.2.3. Als Interesse an der Informationserteilung führt der Bf aus, dass er „Eigentümer des Grundstückes ddd und somit direkter Nachbar“ ist [präzisierte Antrag vom 19.11.2025, ON4 Behördenakt]. Sein Antrag auf Akteneinsicht wurde abgewiesen „mit der Begründung, dass in einem Anzeigeverfahren nach der OÖ BauO 1994 lediglich der Anzeiger Parteistellung hat und deshalb der Nachbar kein Akteneinsichtsrecht hat“ [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Verantwortung Bf].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, der Beschwerde und dem Bescheid, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen. Weitere Erhebungen (insb in Bezug auf den konkreten Bau sowie die Anhörung der/des Betroffenen) waren im konkreten Fall nicht erforderlich, zumal der Zugang zur konkreten begehrten Information nicht zu gewähren ist und lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind. Aus diesem Grund war auch von der Durchführung eines Lokalaugenscheins abzusehen (insbesondere können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im Rahmen einer Verhandlung sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 6 IFG unterlaufen werden würde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025 lauten wie folgt:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

§ 6. Geheimhaltung

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

§ 10. Betroffene Personen

(1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

(2) Geht aus dem Antrag (§ 7) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

[...]

§ 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 50/2025 lautet wie folgt:

„§ 1. Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

[...]

§ 4 Anwendungsbereich und Durchführungsbestimmung

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

(2) Kann die Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten mit der Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder
2. sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.

[...]“

III.1.3. VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

„Art 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; [...]“

III.2. Verfahrensgegenstand:

III.2.1. Der aus § 28 VwGVG abzuleitende Sachbegriff umfasst den Inhalt des Spruchs und damit allein jene Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde „zu entscheiden war“ (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 36; mit Verweis auf die Leitentscheidung VwGH 26.06.2014, 2014/03/00639); diese bildet den äußeren Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Prüfungsbefugnis (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 37 mwN).

Die Angelegenheit, die mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid erledigt wurde, betraf die Nichtgewährung des Informationszugangs. Sache des Beschwerdeverfahrens ist somit allein das Informationsbegehren, welches dem Abweisungsbescheid zugrunde gelegt wurde (vgl VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

III.2.2. Der Bf beantragte am 11.11.2025 Information betreffend das genannte Grundstück. Im Schreiben vom 19.11.2025 wurde eben dieses Begehren in der oben angeführten Weise (sh II.2.2.) spezifiziert. Diese Spezifikation ist als Antrag auf negative Bescheiderlassung iSd § 11 Abs 1 IFG zu verstehen, da unmittelbar aus dem Wortlaut des Anbringens geschlossen werden kann, dass der Bf einen bescheidmäßigen Abspruch über ein etwaig fehlendes Informationsrecht begehrt, sollte seinem Informationsantrag nicht entsprochen werden (zur Interpretation von Anbringen vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 38).

III.3. Zum Informationsbegriff:

III.3.1. Der Informationsbegriff in § 2 Abs 1 IFG folgt einem funktionellen Verständnis und erfasst insoweit sämtliche Aufzeichnungen, die „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken“ dienen. Da der Umfang der gewährten Information von der Willenserklärung des Informationswerbers abhängig ist, ist derselbe durch § 7 Abs 2 IFG verpflichtet die gewünschte Information „möglichst“ präzise zu bezeichnen; hierbei gibt (in Übertragung der Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht) der erkennbare Erklärungswert des Informationswerbers den Ausschlag (*Dworschak/Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 7 Rz 33 mit Verweis auf Fasching, Umweltinformationsgesetz in *Wagner*, Umwelt und Anlagenrecht [2021] 738).

Während die bB im Schreiben vom 18.11.2025 richtigerweise festhielt, dass zukünftige Behördentätigkeit nicht von § 2 IFG erfasst ist (vgl *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K 13, wonach zukünftig entstehende Informationen schon begrifflich nicht vorhanden sein können), ist zu prüfen, ob das Informationsbegehren bezüglich vergangener baupolizeilicher

Maßnahmen in dem gewünschten Detaillierungsgrad vom Informationsbegriff erfasst ist und ob dem Begehren (etwa durch die Geheimhaltungsgründe in § 6 IFG) Grenzen gesetzt sind.

III.3.2. Wenn der Informationswerber im Wege des IFG Einsicht in einen Verwaltungsakt begehrt, ist festzuhalten, dass dieser in seiner Gesamtheit keine Information darstellt; vielmehr besteht der Akt selbst aus mehreren Aufzeichnungen, die für sich genommen Gegenstand von Informationsbegehren sein können (*Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K 2).

Insoweit können auch spezifische Aktenbestandteile (als Zurverfügungstellen von Detailinformationen) gegenüber abstrakteren Auskünften Gegenstand eines Begehrens nach dem IFG sein. Demgegenüber hält die höchstgerichtliche Judikatur zum Auskunftspflichtgesetz in VwGH 20.07.2023, Ra 2022/12/0091, fest: „[...] ein Begehren, wenn es – wie hier – auf die Zurverfügungstellung von Detailinformation gerichtet ist, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wäre, und nicht auf eine – in aller Regel einen höheren Abstraktionsgrad aufweisende – Auskunft über den Inhalt des Schriftverkehrs, bei gesetzeskonformer Deutung nicht als Auskunftsbegehren iSd Auskunftspflichtgesetzes zu deuten ist, VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). [...]“

Diese Wertung des Auskunftspflichtgesetzes wurde durch die Pflicht der Behörde, die Information „möglichst in direkter Form zugänglich zu machen“ abgelöst (§ 9 Abs 1 IFG). Damit wird die Informationsgewährung durch den Zugang zu Originaldokumenten als Regelfall festgeschrieben (*Dworschak*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 9 Rz 11 mwN).

III.3.3. Gemäß § 55 Abs 1 Oö. BauO 1994 ist Baubehörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Die bB war somit auch zuständige Behörde für die beantragten Informationen.

III.3.4. Die beantragten Informationen entsprechen somit dem Informationsbegriff des Art 22a Abs 2 B-VG iVm § 2 Abs 1 IFG.

III.4. Zur Subsidiarität des Informationsanspruchs:

III.4.1. Die bB hielt richtigerweise fest, dass § 16 IFG eine Subsidiaritätsklausel enthält, die die Unanwendbarkeit des IFG bestimmt, wenn im konkreten Fall eine besondere Informationszugangsregelung anwendbar ist. Die Materialien halten hierzu explizit fest, dass bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sind; dies soll insbesondere auch für verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht gelten (ErlAB 2420 BlgNR XXVII. GP 10 und 26). Im Verhältnis zu

besonderen Informationszugangsregeln ist somit vom lex specialis-Grundsatz auszugehen. Dieser Grundsatz führt aber nur dann zur Subsidiarität des IFG, wenn die besondere Informationsbestimmung nicht bloßer Rechtsbestand ist, sondern auch im konkreten Fall Anwendung findet (*Obereder/Dworschak*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 20).

III.4.2. Anders als die bB im verfahrensgegenständlichen Bescheid festhält, ist aus der Anwendung der Oö BauO und Gewährung damit verbundener Verfahrensrechte im baupolizeilichen Verfahren nicht sogleich auf die Unanwendbarkeit des IFG zu schließen. Ein Informationszugang ist vielmehr gerade im Hinblick auf jene Personen im Einzelfall zu prüfen, denen vorrangig anzuwendende Akteneinsichtsrechte nicht zukommen (*Obereder/Dworschak*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 35). Diese Ansicht deckt sich auch mit dem Wortlaut des § 16 IFG, der eine Subsidiarität nicht generell, sondern nur „soweit“ anordnet, als besondere Informationszugangsregelungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen für den jeweiligen Informationswerber auch tatsächlich zur Anwendung kommen.

III.4.3. Somit ist das IFG auch bei Anwendung der Oö. BauO 1994 im baupolizeilichen Verfahren und der damit verbundenen fehlenden Parteistellung des Bf anwendbar. Das maßgebliche Korrektiv für die Prüfung, ob ein Recht auf Information über spezifische baupolizeiliche Verfahren gegen den vermeintlichen „Schwarzbau“ besteht oder nicht, ist daher nicht in der Anwendung der Subsidiaritätsklausel, sondern in der durch § 6 IFG aufgetragenen Güterabwägung zu finden.

III.5. Zum Geheimhaltungsinteresse des/der GrundstückseigentümerInnen:

III.5.1. Durch § 6 Abs 1 IFG werden die in Art 22a Abs 2 B-VG angeführten Ausnahmetatbestände konkretisiert. Dementsprechend ist die Information immer dann nicht zu erteilen „soweit und solange“ die darin angeführten Schutzgüter zu wahren sind und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Das Bestehen von Schutzgütern im konkreten Fall steht aber der Informationserteilung nicht grundsätzlich entgegen; vielmehr ist das zuständige Organ verpflichtet, im Einzelfall eine Abwägung zu treffen und zu begründen, ob und inwieweit eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Der Begriff „erforderlich“ konstatiert in diesem Zusammenhang auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung: „Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen. Eine grundrechtskonforme Abwägung hat sich am sogenannten ‚harm test‘ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte. Zusätzlich wäre mittels ‚public interest test‘ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter

Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte.“ (ErlAB 2420 BlgNR XXVII. GP 19).

Der Zugang zu dieser Information bedingt somit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gegenüber dem Geheimhaltungstatbestand „überwiegende berechtigte Interessen eines anderen“ iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG, konkret den Schutz der personenbezogenen Daten nach lit. a. Diesem Geheimhaltungsinteresse kommt eine – mit dem geschützten Informationsanspruch kollidierende – grundrechtliche Verankerung zu. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat sich am Grundrecht in § 1 DSG, Art 8 GRC sowie der DSGVO zu orientieren (*Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 Z 10).

III.5.2. Mit der Erfüllung des oben angeführten Informationsbegehrens ist jedenfalls auch die Verarbeitung personenbezogener Daten des/der betroffenen GrundeigentümerInnen verbunden. Nach Art 4 Z 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar ist eine natürliche Person, wenn diese direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Erwägungsgrund 26 zur DSGVO hält explizit fest, dass die Grundsätze des Datenschutzes nur für Informationen gelten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Insoweit sind Daten, die keine derartige Identifizierung ermöglichen, anonymisiert, unterliegen nicht der DSGVO und sind insoweit auch nicht in einer Wertung nach § 6 IFG zu berücksichtigen.

III.5.3. Der Bf beantragte detaillierte Informationen über konkrete behördlichen Maßnahmen betreffend ein spezifisches Grundstück, auf dem sich seiner Rechtsansicht nach ein Schwarzbau befindet. Diesem Informationsbegehren kann nur entsprochen werden, wenn dem Bf in dem beantragten Detailierungsgrad Informationen über das Grundstück übermittelt werden. Da somit eine Bezugnahme auf das Grundstück – und in eben diesem Maße auch ein Personenbezug (vgl gleich unten III.5.4.) – nicht ausgeschlossen werden kann, besteht auch kein gelinderes Mittel, um dem Informationsbegehren des Bf zu entsprechen.

III.5.4. Der Umstand, dass öffentliche Register stets Aufschluss über die Identität der/die EigentümerInnen geben können, führt letztlich dazu, dass dem Informationsbegehren nie entsprochen werden kann, ohne zugleich auch datenschutzrechtliche Interessen des/der betroffenen EigentümerInnen zu berühren. Die begehrten Informationen sind daher als personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 DSGVO zu qualifizieren. Daraus folgt, dass die datenschutz-

rechtlichen Regelungen Anwendung finden und bei der oben angeführten Güterabwägung zu berücksichtigen sind.

III.6. Interessenabwägung:

III.6.1. Schon das Zugänglichmachen der Daten an den Informationswerber stellt eine Schädigung des berechtigten Interesses auf Schutz personenbezogener Daten dar, wenn die Offenlegung selbst nicht gesetzlich vorgegeben ist. Insoweit ist eine Güterabwägung durchzuführen, weil es sich dabei einerseits um ein höchstpersönliches Recht handelt und andererseits mit dem Zugänglichmachen ein Kontrollverlust der Daten verbunden ist (*Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 81). Bei der Gewichtung dieses Schutzinteresses sind auch etwaige nachteilige Konsequenzen zu berücksichtigen, die aus der Zugänglichmachung personenbezogener Daten für die betroffene(n) Person(en) resultieren.

Allein die Mitteilung über konkrete baubehördliche Maßnahmen zur Durchsetzung eines gesetzmäßigen Zustands ist für den/die betroffenen GrundstückseigentümerInnen nicht unerheblich nachteilig, weil durch den entsprechenden Kontrollverlust Information über Verwaltungsverfahren (und auch mögliche Verwaltungsübertretungen) öffentlich thematisiert werden; dasselbe gilt auch für die datumsmäßige Auflistung der gesetzten Maßnahmen. Auch die Mitteilung der Verhängung von Beugestrafen ist für den/die Betroffenen besonders nachteilig, da Beugestrafen ein pönaler Charakter zukommt. Einer Geheimhaltung der Verhängung von Beugestrafen sowie auch dem Bestehen von möglichen Verwaltungsübertretungen ist somit ein gesteigertes Schutzinteresse zuzuordnen.

III.6.2. Dem möglichen Schadenseintritt steht das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art 22a B-VG – die zugänglich zu machende Information – gegenüber; demselben kommt im Rahmen der Abwägung vor allem dann ein erhöhtes Schutzgewicht zu, wenn es sich um Informationen im öffentlichen Interesse handelt. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (*Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN).

III.6.3. Der Bf muss bei Antragstellung zwar keinen gesonderten Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse vorweisen; im Rahmen einer Interessenabwägung ist das Vorliegen solcher aber von entscheidender Bedeutung. Ein solches gesteigertes allgemeines Interesse ist im konkreten Fall gerade nicht anzunehmen. Der Bf begründet sein Informationsbegehren allein mit seiner Nachbarstellung und verlangt in diesem Zusammenhang eine detaillierte Auflistung der behördlichen Vorgehensweisen zur Auflösung eines Zustands, den er selbst als rechtswidrig

begreift. Einer Zugänglichmachung von Informationen betreffend ein Grundstück Dritter ist in diesem Detaillierungsgrad kein allgemeines Interesse zuzuschreiben. Der Bf geht hiervon offensichtlich selbst aus, da er in der Beschwerde explizit anführt, dass er in seiner Stellung als Nachbar „*ein rechtliches Interesse auf konkrete Informationen betreffend*“ das genannte Bauwerk hat und dass ihm die Akteneinsicht verwehrt wurde.

Dem fehlenden Schutzgewicht des Informationsinteresses steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen GrundstückseigentümerInnen gegenüber, dem angesichts der angeführten negativen Folgen erhebliches Schutzgewicht zuteilwird. Die erhöhte Gefahr eines Kontrollverlusts durch den einfachen Rückschluss auf die Person des/der GrundstückseigentümerInnen in öffentlichen Registern und das erhöhte Risiko von nachteiligen Folgen lassen das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten schwerer wiegen, als das Interesse der Öffentlichkeit am behördlichen Vorgehen (oder an der behördlichen Untätigkeit) gegen ein „Carport“, welches nach der Rechtsansicht des Bf einen „Schwarzbau“ darstellt, weil Seitenwände und der seitliche Anbau nicht entfernt wurden.

III.7. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der betroffenen Interessenssphären ist festzustellen, dass dem Bf gegenständlich kein Recht auf Information darüber zukommt, ob und welche baubehördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung eines gesetzmäßigen Zustands betreffend das konkrete verfahrensgegenständliche Grundstück gesetzt wurden, ob ein Abrissbescheid ergangen ist und wenn ja, ob es eine behördliche Ersatzvornahme oder zumindest deren Androhung zur Durchsetzung gegeben hat, ob Beugestrafen gegen den/die Verpflichtete/n ausgesprochen und vollzogen worden sind und seit wann der Gemeinde der gesetzwidrige Zustand bekannt ist. Diese Informationen würden personenbezogen – und mit Blick auf den pönalisierenden Charakter von Strafen (sh Informationsbegehren betreffend Beugestrafe) sowie baupolizeilichen Maßnahmen – Daten betreffen, die diskret zu behandeln sind (vgl zB zum UIG VwGH 31.03.2025, Ro 2024/02/0003 zu LVwG OÖ 28.12.2023, LVwG-552738/2/SB uHa VwGH 18.09.2023, Ra 2022/10/0104; 25.04.2023, Ra 2022/10/0063; 25.09.2019, Ra 2019/05/0078). Dabei würde schon durch die Information zB zur Frage, seit wann der Behörde der konsenslose Zustand bekannt ist, implizit mitbeantwortet werden, ob ein konsensloser Zustand vorliegt.

Auch das implizit erkennbare Interesse des Bf an der Kontrolle des verwaltungsbehördlichen Handelns überwiegt nicht die Interessen der/des Betroffenen auf den Schutz personenbezogener (sensibler) Daten, insbesondere da dieses einer gemeindebehördlichen Aufsicht untersteht. Selbst, wenn das Bauwerk wie in den Ausführungen des Bf beschrieben, ein anzeigepflichtiges Bauwerk darstellen würde und dasselbe planwidrig ausgeführt wäre, überwiegt das schutzwürdige Interesse des/der betroffenen GrundstückseigentümerInnen deutlich. Die Überzeugung rechtswidrigen Handelns vermag daran nichts zu ändern. Denn der Bf kann seine

fehlende Parteistellung im (vermeintlichen) Bauanzeigeverfahren oder baupolizeilichen Verfahren, nicht im Wege der Ausübung des Rechts auf Zugang zu Information kompensieren (vgl zur übertragbaren Rechtsprechung VwGH 26.06.2019, So 2019/03/0001 mit Verweis auf VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0052).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Informationsbegriff hinsichtlich spezifischer Akteninhalte, zur Subsidiarität des IFG und der Güterabwägung nach § 6 Abs 1 Z 7 IFG bei öffentlich zugänglichen Daten besteht. Insbesondere besteht noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob durch das IFG nunmehr der Zugang zu Informationen betreffend konkrete administrative Maßnahmen bezogen auf ein konkretes Grundstück und eine konkrete Person ermöglicht ist (wie im gegenständlichen Fall: baupolizeiliche Maßnahmen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger